

## Aufgabenbereiche krimineller Helfer

Einen unschuldigen Menschen glaubhaft als Straftäter oder gemeingefährlichen Psychopath belasten zu wollen, erfordert nicht nur die Anwendung spezieller Methoden und Tricks, um diesen Eindruck für Dritte entstehen zu lassen. Innerhalb der entsprechenden Behörden besteht jedoch die Gefahr, dass die entsprechende Inszenierung als solches erkannt werden könnte.

Mit Hilfe von **psychologischen Momenten** wird über Hinlenkungs- und Ablenkungsmethoden von diesen kriminellen Helfer versucht, ordentliche Beamte zu täuschen und zu manipulieren. **Hierbei sollen die wahren Hintergründe verschleiert werden.** Mit einer gezielten Bewusstseinslenkung soll der Eindruck bezüglich einer sogenannten Täterschaft verstärkt werden.

Hinzu kommt noch im Zusammenspiel mit den externen Kriminellen, die Entdeckung der falschen Spuren an unterschiedlichen Orten zu organisieren, um die Zielperson weiter sehr glaubhaft belasten zu können. **Aufgrund dessen, dass diese Tricks nicht durchschaut werden bzw. Sorge dafür getragen wird, dass diese nicht durchschaut werden können, wird tatsächlich eine solche Täterschaft abgenommen,** sogar dann, wenn der gesamte Kontext eindeutig erkennen lässt, dass in einem solchen Fall tatsächlich Schwere Kriminalität am Werke ist.

**Gelingt es der Zielperson entsprechende Beweise gegen diese Kriminalität zusammenzutragen, die unter anderem seine Unschuld belegt, aber auch kriminelle Netzstrukturen und ihre Tricks offensichtlich macht, gilt es dies zu blockieren. Auch die Untersuchungen von bautechnischen Gegebenheiten und manipulierten Hardware muss abgeblockt werden.**

**Um zu verhindern, dass die Zielperson diese Beweise vorlegen kann, muss Sorge dafür getragen werden, dass keine offizielle Anschuldigungen vonseiten der Ermittlungsbehörden erhoben werden. Vielmehr haben diese kriminellen Helfer die Aufgabe, auf eine verdeckte Ermittlung zu drängen.** Im Rahmen der Beobachtungsphase sollte dann durch die angeblich erfasste Entsorgung von Diebesgut über den Müll, zur Beweissicherung eine Wohnungsdurchsuchung bei der Zielperson veranlasst werden.

Ein solches Verhalten würde jedoch keinen Sinn machen. **Ob die Zielperson die Beweise vorlegt oder die Polizei diese Beweise an sich nimmt und auswertet, dass Ergebnis wäre in beiden Fällen gleich. Ein solches Verhalten würde nur dann Sinn machen, wenn im Rahmen der Durchsuchung sichergestellte Beweise, die die Zielperson entlasten würden, beseitigt werden und gleichzeitig belastendes Beweismaterial untergeschoben werden könnte.**